

gelischen Prediger verpflichtet werden. Dieses Formular ist der Hauptsache nach in dem Berichte der Deputation Seite 696 enthalten und lautet also: „in Ansehung der Religion bei der in hiesigen Landen angenommenen reinen evangelischen Lehre, wie solche in der heiligen Schrift enthalten, in der un-geänderten Augsburgerischen Confession dargestellt und in den übrigen symbolischen Büchern wiederholt ist, fest und standhaft zu verbleiben, ihr gemäß zu lehren und wider Aufrechthaltung dieser Lehre weder insgeheim noch öffentlich etwas zu unternehmen.“ Was ist also der Gegenstand des Eides? Die reine evangelische Lehre. Mithin handelt es sich nicht um einzelne Zufälligkeiten, sondern um eine bestimmte, heilige und unendliche Wahrheit, um einen Grund, der nicht erschüttert werden kann, nicht erschüttert werden darf. Allerdings kann Jeder und soll Jeder, wie es auch der Apostel fordert, auf diesem Grunde fortbauen. Die Kirchenväter sagen: wer nicht auf diesem Grunde fortbaut, ist kein Christ, am wenigsten ein christlicher Theolog, oder ein würdiges Vorbild der Gemeinde. Luther sagt daher: Thut auch etwas nach meinem Tode. Mein seliger Vorgänger in dem Amte, welches ich zu bekleiden die Ehre habe, der vorzugsweise mit dem vollendeten Tittmann den Antrag zu dieser Eidesformel eröffnet und vorbereitet hatte, ging gleichfalls von dem Grundsatz aus: Besser zu machen, das heißt, zu bessern und verbessern, ist nirgends in der Welt verboten. Es wird schwer sein, den Gegenstand des Eides bestimmter und vorsichtiger auszudrücken, als es hier geschieht: Die reine evangelische Lehre, wie sie in der heiligen Schrift enthalten, wie sie in der Augsburgerischen Confession (als dem Haupt symbole) dargestellt und in den übrigen symbolischen Büchern wiederholt ist. Wenn also in den übrigen etwas stände, was nicht damit (der Schrift und der Augsburgerischen Confession) übereinstimmte, so würde das auch keine Wiederholung der dargestellten evangelischen Lehre sein, folglich außer dem Kreise der Verpflichtung liegen. Hier ist abermals jeder Beschwerde der Gewissen vorgebeugt. Ist nun hier der Gegenstand des Eides mit großer Vorsicht, Weisheit und Klugheit bestimmt, so muß noch überdies bemerkt werden, daß auch keine abschreckende, oder rigoristische Strafe auf unverschuldete Zweifel und Bedenkllichkeiten der in der Lehre des Heils noch nicht zur vollen Festigkeit und Zuversicht gelangten Prediger gesetzt ist. Wie mild drückt sich nun das Gesetz aus! „Wenn sich Jemand finden sollte, welcher glaubt, von dieser Vorschrift abweichen zu müssen, der soll es bei seinen Oberen anzeigen“, also nicht mit der That hervortreten und seine Meinung der Gemeinde vortragen, und Verwirrung anrichten, sondern es den Oberen melden und weiteren Besch eid erwarten. Ich frage, ob es möglich ist, eine nicht zu umgehende Formel oder Verpflichtung einfacher, bestimmter und väterlicher zu fassen, als es hier geschieht? Daher denn auch die merkwürdige Erfahrung, daß in den 33 Jahren, in welchen ich die Ehre habe, meinem gegenwärtigen Berufe vorzustehen, kaum einmal der Fall vorgekommen ist, daß Jemand über die Strenge dieses Gesetzes Beschwerde geführt, oder über die Anwendung

desselben geklagt hätte. Wie kommt es nun mit einem Male, daß ganze Gemeinden mit ihren Geistlichen hervortreten und behaupten, ihr Gewissen fühle sich durch den Zwang der Symbole beschwert? Ich kann mir das nur aus der begeisterten Erfassung evangelischer Freiheit erklären, welche in dem concreten Zustande der sichtbaren Kirche nicht zu erreichen ist. Endlich, wenn die Petenten darauf antragen, es solle der Eid auf die Symbole abgeschafft, oder bloß auf die heilige Schrift bezogen werden, so kann auch dem wegen der innern Beschaffenheit unserer heiligen Bücher kaum willfahret werden. Diese an ewigen Heilswahrheiten reichen, heiligen Urkunden enthalten ja kein Schulsystem, keine subjective Dogmatik, keine geschlossene Ordnung, oder Verfassung irgend einer besondern Kirche, sondern Grundsätze, Regeln und Sprüche für alle, und zwar in morgenländischen Formen, welche Antithesen und Zweifel nicht ausschließen. Wenn nun die Prediger nur auf die heilige Schrift verpflichtet würden, so könnten sie diese Stellen leicht mißbrauchen, fremdartige und unchristliche Lehren einzuflechten und das Himmelreich auf ihre Weise zu gestalten. Dem kann nur durch einen bestimmten, evangelischen und apostolischen Lehrtypus vorgebeugt werden, welchen jeder gewissenhafte Schrifterklärer anerkennen muß, ohne sich dadurch in seiner eigenen Geistesbewegung beengt zu fühlen. Es heißt in der zweiten Petition, sie sollen auf die evangelische Wahrheit verpflichtet werden. Ist diese, was sich kaum bezweifeln läßt, die rein evangelische Lehre, wie sie in der heiligen Schrift enthalten ist, so geschieht das auch in der vorliegenden Eidesformel. Nur sind hierbei zwei Fälle möglich: entweder ist die evangelische Wahrheit in den symbolischen Büchern enthalten, oder nicht. Glaubte nun der Schwörende, sie wäre in den Symbolen nicht enthalten, so fiel zwar für ihn, wie bereits oben bemerkt wurde, der Grund der Verpflichtung, symbolisch zu lehren, weg, weil nach seiner Voraussetzung Schrift und Symbole mit einander im Widerstreite ständen. Die Eidesformel aber gestattet ihm diese Supposition keineswegs, weil sie ausdrücklich bemerkt, daß, und modificirt, wie die evangelische Lehre in der Augsburgerischen Confession dargestellt und in den Symbolen wiederholt sei. Unsere Kirche ist auch zu einer Bemerkung und Modification wohl berechtigt, weil noch Niemand bewiesen hat, daß unsere Symbole wesentlich unchristlich und unevangelisch seien. Will und kann nun auch der Schwörende diesen Beweis nicht führen, so ist ihm auch keine Ausflucht und keine Mentalreservation gestattet, sondern er muß sich vielmehr verpflichtet achten, seinem Eide in dem bemerkten Sinne und Geiste Genüge zu leisten. Ist hingegen die evangelische Wahrheit, wie es bezeichnet wurde, in den frühern Bekenntnisschriften enthalten, so fällt der Grund der Beschwerde von selbst weg. Ich wüßte daher nicht, wie man es anfangen wollte, diesen Gegenstand vor unsere Kompetenz, oder zur Entscheidung vor die zweite Kammer zu ziehen. So wie die Sachen gegenwärtig stehen, wird nichts übrig bleiben, als die Petitionen beizulegen. Ich pflichte also dem Berichte unserer Deputation und ihrem Antrage Seite 700 bestimmt bei.